

5. Befindet sich ein Schutzmann in rechtmäßiger Amtsausübung, wenn er einen die Polizeistunde überschreitenden, der trotz Aufforderung die Wirtschaft nicht verläßt, gewaltsam entfernt?

St.G.B. § 113.

III. Straffenat. Ur. v. 15. Oktober 1908 g. B. III 549/08.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Celle.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten B. war der Erfolg zu versagen.

Die in der Revisionsbegründung vertretene Anschauung, der Schutzmann W. sei lediglich befugt gewesen, die Personalien der über die Polizeistunde hinaus in der Wirtschaft verweilenden Gäste festzustellen und von der Übertretung Meldung zu machen, habe aber ohne Auftrag der anwesenden Wirtin den Angeklagten B., der seiner Aufforderung zum Verlassen der Wirtschaft nachzukommen sich beharrlich weigerte, nicht mit Gewalt aus dem Gastzimmer entfernen dürfen, geht fehl.

Der Angeklagte B. machte sich dadurch, daß er in der Wirtschaftsstube über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilte, obwohl der Polizeibeamte ihn zum Fortgehen aufgefordert hatte, der Übertretung nach § 365 Abs. 1 St.G.B.'s schuldig und setzte durch sein ferneres Verweilen diese strafbare Handlung fort. Aufgabe der Polizei ist es, Rechtsstörungen zu verhindern. Innerhalb dieser Aufgabe, die auf dem Gebiete der sog. Präventivpolizei liegt und sich aus dem Wesen des Rechtsstaates ohne weiteres ergibt (Mohl, Die Polizeiwissenschaft 8. Aufl. Bd. 3 S. 5, 24 flg.), liegt auch die Aufhaltung einer schon begonnenen Verletzung und die dadurch zu bewirkende Verhinderung weiterer Störung und ihrer Folgen. Für den bereits begangenen Teil der Straftat ist der Täter der Strafrechtspflege verfallen; die übrigen, noch nicht bewirkten Verletzungen sind jedoch von der Präventivpolizei zu berücksichtigen. Es wäre, wie Mohl a. a. O. S. 27 mit Recht bemerkt, im höchsten Grade widersinnig, eine Rechtsstörung sich deshalb vollends ganz vollziehen oder fortsetzen zu lassen, weil sie bereits begonnen war, als der Staat sie bemerkte. Recht und Pflicht der Polizei, Beginn und Fortsetzung von Rechtsstörungen zu verhindern, sind mehrfach in der Gesetzgebung ausdrücklich ausgesprochen, so für Preußen in Teil II Tit. 17 § 10 A.L.R. und § 6 des Gef. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (vgl. auch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 13 S. 424). Ebenso bestimmt das Bayer. Ausführungsgesetz zur Strafprozeßordnung in Art. 102, daß die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet sind, durch Aufsicht und Anstalten den Übertretungen der Strafgesetze möglichst zuvorzukommen und dieselben in ihrem Laufe zu unterdrücken; es gibt auch den bezeichneten Beamten das Recht, den auf frischer Tat bei Begehung einer strafbaren Handlung Betretenen vorläufig festzunehmen, wenn die Festnahme notwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Aber auch da, wo derartige besondere gesetzliche Bestimmungen nicht bestehen, ergibt sich die Präventivaufgabe der Polizei, ihr Recht und ihre Pflicht, den Beginn und die Fortsetzung von Rechtsstörungen, insbesondere von strafbaren Handlungen zu verhindern, schon, wie oben erwähnt, ohne weiteres aus der Natur des Rechtsstaates. Der Schutzmann war sonach keineswegs auf Feststellung der Personalien und Anzeigeerstattung beschränkt, vielmehr

berechtigt und verpflichtet, dem Angeklagten B. die Fortsetzung der Übertretung der Polizeistunde unmöglich zu machen. Welcher Mittel er sich hierbei bedienen durfte, hing von der Sachlage, insbesondere dem Verhalten des Angeklagten ab. Sahte dieser, wie festgestellt, der wiederholten Aufforderung, sich zu entfernen, dauernden Ungehorsam entgegen und ließ er sich auch, nachdem ihm mit gewaltsamer Entfernung gedroht war, zum Verlassen der Wirtschaft nicht bewegen, so war der Schutzmann, dem ein anderes Mittel, die Fortsetzung der strafbaren Handlung durch den Angeklagten zu verhindern, nicht zu Gebote stand, berechtigt, unmittelbaren Zwang auszuüben und den Angeklagten mit Gewalt aus der Wirtschaft zu entfernen.